

Übersicht über Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Beiständinnen und Beiständen						
Pflichten	Aufgaben/Kompetenzen				Einschränkung der Kompetenzen	
Mandatsführung allgemein	Persönliche Betreuung	Verwaltungs- aufgaben	Vertretung	2	zustimmungspflichtige Geschäfte (Art. 416 ZGB)	höchstpersönliche Rechte (hpR)
	Beistand, Schutz, Hilfe Mithilfe bei der Suche nach Arbeit/Unterkunft Individuelle Hilfestellungen, Beratung Ambulante od. stationäre Hilfestellungen organisieren (Spitex, Arzt, Spital, Heim, etc.) Eigeninitiative und Ressourcen der betroffenen Person fördern und in die Zusammenarbeit einbeziehen Offenheit und Toleranz gegenüber Wünschen, Werten, Einstellungen, Gewohnheiten Selbstbestimmungsrecht fördern und akzeptieren Freiräume und Entwicklungen zulassen, wo nötig, auch Grenzen setzen & kommunizieren Gemeinsam planen und Ziele setzen – wo möglich hin zur Aufhebung der Massnahme			8) 9) 10	Wohnungskündigung/Haushaltsliquidation Vertrag betreff. dauernde Unterbringung Ausschlagung einer Erbschaft, ausdrückliche Annahme einer Erbschaft, Abschluss Erbvertrag, Erbteilungsvertrag Liegenschaften-/Grundstückgeschäfte inkl. hypothekarische oder andere dingliche Belastung, bauliche Massnahmen (Renovationen), die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen Vermögensverwaltung ausserhalb ordentlicher Verwaltung und Bewirtschaftung Darlehensaufnahme/ -gewährung, wechselrechtliche Verbindlichkeiten Leibrenten-/Verpfründungsverträge, Lebensversicherungsverträge ausserhalb BVG Übernahme/Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in Gesellschaft mit persönlicher Haftung od. erheblicher Kapitalbeteiligung Erklärung Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss von Vergleichen, Schiedsvertrag od. Nachlassvertrag Verträge zwischen Beistand und verbeiständeter Person (auch wenn letztere durch Kollisionsbeistand vertreten ist) verbotene Geschäfte (Art. 412 ZGB) Eingehen von Bürgschaften, erhebliche Schenkungen oder Errichten von Stiftungen sulasten der betreuten Person	Absolut hpR: (sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen / eine urteilsunfähige Person kann nicht vertreten werden / Aufzählung nicht abschliessend): Testamentserrichtung, Glaubenszugehörigkeit, Ehrverletzungsklagen, Verlöbnis eingehen, Eheschliessung, Ehescheidungsklage, Anerkennung Kind, Namensänderung. Relativ hpR: (sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen / für urteilsunfähige Person kann der Beistand mit entsprechender Aufgabe die Vertretung wahr- nehmen / Aufzählung nicht abschliessend): Entscheide über Eingriffe in die körperliche Integrität (medizinische und therapeuti- sche Massnahmen) Klage auf Feststellung und Anfechtung eines Kindesver- hältnisses Ausrichtung kleiner Gelegen- heitsgeschenke

KOKES Handbuch priMa
Version Juli 2014

Anhang 16
Übersicht Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen